

Netzanschlussvertrag-Strom		Anmeldungs-Nr.:	
zwischen dem Anschlussnehmer und TEN Thüringer Energienetze GmbH im folgenden Netzbetreiber genannt		Kunden-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
1. Grundstückseigentümer:		Richtigstellung der Angaben zum Grundstückseigentümer:	
2. Anschlussnehmer:		Anlass des Vertragsabschlusses:	
		<input type="checkbox"/> Neuanschluss <input type="checkbox"/> Anschlussänderung <input type="checkbox"/> Anlagenveränderung <input type="checkbox"/> Ausbau Zählleinrichtung	
3. Netzbetreiber: TEN Thüringer Energienetze GmbH		99087 Erfurt	Schwerborner Straße 30
Der Netzbetreiber errichtet für den Anschlussnehmer einen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung an der nachfolgenden Stromabnahmestelle zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 0,4/0,23 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz und hält diesen anschließend vor.			
4. Standort der Anlage:			
5. Eigentumsgrenze/Übergabestelle:			
6. Anschlussnutzeranlagen:			
Anzahl	Art	Zählervorsicherung	Mess- und Steuereinrichtung
Für Schäden des Anschlussnehmers, die auf Unterbrechungen des Netzbetriebes oder auf sonstige Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe in entsprechender Anwendung des § 18 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477). Für Sach- und Vermögensschäden des Anschlussnehmers, die nicht auf Unterbrechungen des Netzbetriebes oder auf sonstige Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei fahrlässiger Verursachung solcher Schäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.			
Die nachfolgende Berechnung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses (BKZ) basiert auf den jeweils geltenden "Ergänzenden Bedingungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH", die im Internet unter www.thueringer-energienetze.com veröffentlicht sind. Die Veränderung der Zählervorsicherung sowie Veränderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages und ggf. die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten bzw. Bauskostenzuschüsse voraus. Dies gilt entsprechend, sofern der Netzbetreiber durch eine größere Dimensionierung der Anschlussanlage (Hausanschlusses) in Vorleistung gegangen ist, um dem Anschlussnehmer die Möglichkeit zu geben, zunächst nur diejenigen Netzanschlusskosten bezahlen zu müssen, die dem tatsächlichen Umfang seiner Leistungsanforderungen in der Anlaufphase der Versorgung entsprechen aber zugleich auch bei kurzfristigen Überschreitungen der zunächst vorzuhaltenden Leistung die Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers erfüllen zu können. Für die in diesen Fällen später aufgrund dauerhaft geänderter Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers erforderliche Erhöhung der Zählervorsicherung bzw. für das Hinzukommen weiterer Anschlussnutzeranlagen, die über die gleiche Anschlussanlage versorgt werden, oder bei Änderung des wohnungstypischen Abnahmeverhaltens ist ebenso der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages und ggf. die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten erforderlich.			
Ergeben sich im Zeitraum von der Auftragserteilung bis zur Fertigstellung des Netzanschlusses Veränderungen am Haus oder am Grundstück, die die Länge des Netzanschlusses auf dem Grundstück verändern (z.B. Änderung des Grundrisses oder der Lage des Hauses auf dem Grundstück, etwa bei Neubau oder Umbau bestehender Häuser), so ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die hieraus zusätzlich entstehenden Kosten über die in Ziffer 7 bezeichneten Netzanschlusskosten hinaus in Rechnung zu stellen.			
7. Netzanschlusskosten:			
Entsprechend Ihrer Anmeldung vom _____ berechnen sich Ihre Netzanschlusskosten wie folgt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Auftragserteilung, d.h. nach Eingang des unterschriebenen Netzanschlussvertrages beim Netzbetreiber. Die Einzelbeträge sind Nettopreise, welche sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer verstehen.			
Position	Bezeichnung	Menge	Einzelbetrag
1		1	0,00 €
2		1	0,00 €
3		1	0,00 €
4		1	0,00 €
5		1	0,00 €
8. Schlussbestimmungen:			Summe Positionen:
Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber und erst nach Inkrafttreten des Vertrages (Vorlage eines von allen Beteiligten siehe unten unterzeichneten Vertragsexemplares innerhalb einer Bindefrist von zwei Monaten nach Angebotsausgang beim Netzbetreiber) und nach der vollständigen Begleichung der Netzanschlusskosten. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist darüber hinaus die technische Fertigmeldung der vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und / oder Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage beauftragten, in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmens gegenüber dem Netzbetreiber.			0,00 €
			Umsatzsteuer (19 %):
			0,00 €
			Endbetrag:
			0,00 €
Der Netzbetreiber ist im Hinblick auf § 25 Abs.1 Satz 2 NAV berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen und die Anschlussanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zurückzubauen, wenn länger als ein Jahr keine elektrische Energie mehr über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss bezogen wurde. Der Netzbetreiber ist mit gleicher Frist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Anschlussnehmer nicht spätestens ein Jahr nach seinem Abschluss die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.			
Das Recht der Vertragspartner, diesen Vertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 4 genannten Anschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.			
Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes oder Gesondertes geregelt ist, gelten die einschlägigen Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die Vertragsbestandteil sind, in ihrer jeweils geltenden Fassung.			
Der Unterzeichner bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes zu sein, welches über die unter Ziffer 4 beschriebene Anschlussanlage versorgt werden soll. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen insbesondere gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) an.		Der Rechnungsbetrag - zahlbar ohne Skonto - ist 2 Wochen nach Fertigstellung der Anschlussanlage, jedoch vor dem Zählereinbau fällig. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Anschlussnehmer zur Zahlung des vorgenannten Endbetrages.	
		Anschlussnehmer Datum, Unterschrift	
		01.01.2012	
		i.A. i.A.	
Datum, Unterschrift			
Grundstückseigentümer		TEN Thüringer Energienetze GmbH	